



13. Infobrief vom 22. Dezember 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über Möglichkeiten der Schaffung eines Internetzugangs in Asylunterkünften

Im Zuge der bestehenden Pandemielage kommt der Verfügbarkeit von Internet in den bayerischen Asylunterkünften eine besondere Bedeutung zu.

Grundsätzlich können und müssen die Bewohnerinnen und Bewohner sich selbst um den Abschluss von kabelgebundenen Internetverträgen kümmern oder auf Alternativen wie z. B. Surfsticks oder mobile Hotspots zurückgreifen. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und sonstige Transferleistungen decken auch den Bedarf an Kommunikation einschließlich Internet ab.

Da die Umsetzung in der Praxis jedoch oftmals problematisch ist, beabsichtigt das StMI, die Internetanschlussfähigkeit in allen bayerischen Asylunterkünften, soweit diese nicht bereits gegeben ist und es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten realisierbar ist, herzustellen. Dazu sollen in den Asylunterkünften, in denen die technischen Grundvoraussetzungen noch nicht vorliegen, diese von der Unterkunftsverwaltung geschaffen und finanziert werden, damit den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Internetzugang entweder in Eigeninitiative oder über Dritte ermöglicht werden kann. Würde die Unterkunftsverwaltung bzw. der örtliche Träger WLAN zur Verfügung stellen, wäre dies sehr zeitaufwändig. Zudem wäre leistungrechtlich keine einheitliche Handhabung vor Ort möglich, da das Sachleistungsprinzip nur bei einem Teil der Bewohner greift, bei diesen also soweit als möglich ein geringeres „Taschengeld“ zu gewähren wäre, während ein anderer Teil der Bewohner von der Nutzung ausgeschlossen werden müsste. Die zwingend vorzunehmende Kürzung beim „Taschengeld“ wäre auch weder von den Asylbewerbern noch von den Asylhelferkreisen gewollt.

Bestandteil der technischen Grundvoraussetzungen ist die leitungsmäßige Internetanbindung („Dose an der Wand“), an der die Bewohner ihre Router etc. anschließen können. Wie in den technischen Lösungsvarianten (s. Ziffer 1.2) beschrieben, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vorkommen, dass für die Internetfähigkeit weitere Maßnahmen nötig sind. In diesen von der jeweiligen Unterkunft abhängigen Einzelfällen kann und soll die Unterkunftsverwaltung unterstützend tätig werden. Dies kann u. a. durch die Kostentragung für die hierfür erforderliche Hardware (Router, LAN-Kabel etc.) sowie die dafür erforderliche Installation, soweit diese Leistungen nicht Teil eines mit Dritten geschlossenen (Full-Service-) Vertrages sind, erfolgen.

Um eine zügige und möglichst unbürokratische Umsetzung zu ermöglichen, muss der Abschluss des Internet- bzw. DSL-Vertrages mit einem Provider daher entweder über Dritte oder über den/die Bewohner selbst erfolgen, wobei klar ist, dass der Vertragsschluss durch die Bewohner, deren Verbleibdauer in den Unterkünften in der Regel nicht absehbar ist, problembehaftet ist.

Die Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort sind von vielen Faktoren, wie etwa der Anordnung und Beschaffenheit der Gebäude, der Anzahl der untergebrachten Personen etc., abhängig. Es ist daher unabdingbar, dass die Unterkunftsverwaltung mit in Frage kommenden Dritten, die bereit sind, mit einem Provider einen Vertrag zu schließen, eine für die Unterkunft individuelle Lösung für den Internetzugang abstimmt. Ggf. ist bereits zu diesem Zeitpunkt die Expertise eines Providers einzuholen. Erst dann können die Dritten auf in Frage kommende Provider zugehen und Angebote einholen.

1. Umsetzungsschritte

1.1 Technische Voraussetzungen vor Ort

Die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen sind in den ANKERN, deren Dependancen, den Gemeinschaftsunterkünften und den dezentralen Unterkünften sehr unterschiedlich. In einzelnen Unterkünften ist bereits ein DSL-, Glasfaser- oder Kabel-Anschluss vorhanden. Ist kein solcher Anschluss vorhanden, prüft die Unterkunftsverwaltung, ob ein DSL- oder Kabel-Anschluss mit einem Internetanbieter wie Telekom, Vodafone, 1&1,

m-net oder vergleichbaren regionalen Anbietern zeitnah realisiert werden kann.

Ist dies nicht der Fall, ist ggf. auf in der Nähe aktive Freifunker oder Bayern-WLAN zurückzugreifen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die technischen Rahmenbedingungen eine Funklösung ermöglichen.

Hinweis: Vielerorts wird gerade durch staatliche oder kommunale Stellen öffentliches WLAN aufgebaut. Öffentliches WLAN staatlicher Stellen ist regelmäßig mit BayernWLAN umzusetzen. Soweit öffentliches BayernWLAN einem bestimmten Gebiet zugute kommen soll, in dem auch eine Asylunterkunft gelegen ist, so ist dies leistungsrechtlich keine Sachleistung. Damit ist auch kein „Abzug“ beim notwendigen persönlichen Bedarf vorzunehmen. Es fehlt an einer dem Staat zurechenbaren, zielgerichteten Gewährung an die Asylbewerber.

1.2 Technische Lösungsvarianten abhängig von den örtlichen Gegebenheiten

1.2.1 Szenario 1

Voraussetzungen: **DSL-, Glasfaser- oder Kabelanschluss mit ausreichender Bandbreite ist vorhanden oder möglich, Anbindung ist aufgrund Anzahl der Nutzer und gebäudespezifischer Gegebenheiten (räumliche Anordnung der Bewohnerzimmer, Mauerstärke) über WLAN möglich**

In diesen Fällen reicht es in der Regel aus, einen WLAN-Router zu installieren. Gegebenenfalls ist es notwendig, das WLAN-Netz technisch im Rahmen eines Mesh-Systems (spezielle Funktion für große WLAN-Netze von WLAN- Routern) durch die geeignete Aufstellung von WLAN-Repeatern (Geräte zur Vergrößerung der mit WLAN abgedeckten Fläche) zu erweitern.

Ein WLAN-Router kann in diesen Fällen regelmäßig als Bestandteil eines Internet-Vertrages (Finanzierung über Dritte mit Refinanzierung durch die Nutzer) erworben werden. Sollte dies im Einzelfall aufgrund besonderer Um-

stände einmal nicht möglich sein, kann dieser auch separat über die Unterkunftsverwaltung erworben oder finanziert werden. Die Gesamtkosten werden bei dieser Lösung am geringsten sein. Für die einzelnen Nutzer sollen sog. Gastzugänge eingerichtet werden. Die Zugangsdaten sollen entsprechend der Ticket-Gültigkeit (1 bis 3 Monate; zum Ticketsystem s. näher unter Nr. 2) regelmäßig geändert werden.

1.2.2 Szenario 2

Voraussetzungen: DSL- oder Kabelanschluss ist vorhanden oder möglich, Anbindung von mehreren Nutzern in verschiedenen Gebäuden ist erforderlich

Neben den WLAN-Routern wird ein Hotspotsystem eingerichtet. Ggf. ist es erforderlich, über Powerline-Adapter oder Richtfunk weitere Gebäude zu integrieren.

In diesen Fällen bietet sich der Einsatz eines Full-Service-Providers (z. B. Refugees Online oder kommerzielle Anbieter) einschließlich eines Ticket-Systems (vgl. Nr. 2.) an.

Die Kosten für die zusätzlich erforderliche Hardware und die erforderlichen Installationskosten werden regelmäßig Bestandteil des Full-Service-Vertrages sein und über die monatliche Full-Service-Pauschale abgegolten werden. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, werden diese von der Unterkunftsverwaltung übernommen.

1.2.3 Szenario 3

Voraussetzungen: DSL- oder Kabelanschluss ist nicht möglich, Freifunk oder Bayern-WLAN vorhanden und technisch nutzbar, Anbindung von mehreren Nutzern in verschiedenen Gebäuden ist erforderlich

Hier ist zu prüfen, ob es Freifunker und wohlwollende Nachbarn oder Bayern-WLAN in der Nähe gibt (s. o. Hinweis) und von dort freie Sicht zu den entsprechenden Asylunterkünften besteht.

Es entstehen im Regelfall nur Kosten für die Freifunkrouter und ggf. entsprechende Nanostationen, die gegebenenfalls im Einzelfall ebenfalls von der Unterkunftsverwaltung getragen werden. Eine Nutzungsgebühr durch die Teilnehmer ist in der Regel nicht erforderlich.

1.2.4 Szenario 4

Voraussetzungen: Keine der vorher beschriebenen Voraussetzungen sind gegeben.

In diesem Szenario muss auf mobile oder satellitengestützte Systeme ausgewichen werden.

Beispielsweise bietet sich der Einsatz von mobilen Routern an. Die Router können als Bestandteil eines Mobil-Vertrages oder gesondert gekauft werden (Kostentragung vgl. Nr. 1.3).

Eine weitere Variante stellt Internet über Satellit dar, die aber je nach Anbieter teils nur eingeschränkte Bandbreiten zur Verfügung stellen kann und auch aus technischer Sicht lediglich in der sogenannten „2-Wege-Satellitenverbindung“ nutzbar wäre.

1.3 Kostenklärung und Kostentragung

Entsprechend den möglichen technischen Gegebenheiten sind von Seiten der Unterkunftsverwaltung die Kosten für die Bereitstellung eines kabelgebundenen Anschlusses, die Kosten für die Hardware (soweit nicht im Vertrag mit dem Provider enthalten) und die Installationskosten zu ermitteln. Die Entscheidung über die Finanzierung trifft die Unterkunftsverwaltung abhängig vom jeweiligen Einzelfall (s. Ausführungen unter Ziffer 1). Im Falle von angemieteten Unterkünften ist zu klären, ob der jeweilige Vermieter einen Einbau übernimmt, welcher ggf. über die Miete oder per Einmalzahlung abgelöst werden kann.

1.4 Festlegung des Vertragspartners auf Anbieterseite

Als Anbieter / Provider sollte – soweit die technischen und organisatorischen Gegebenheiten vorliegen – ein **Full-Service-Provider** ausgewählt werden, um nur einen Vertragspartner für die verschiedenen Leistungen (Datenvolumen einschließlich Installation, Wartung, Störungsabwicklung und ggf. Bereitstellung der Hardware, wie Router etc.) zu haben. Die Möglichkeit einer Fernwartung ist nach bisherigen Erfahrungen zu priorisieren. Sie erleichtert die Störungsbeseitigung und gibt Aufschluss über die Anzahl der Nutzer und das monatlich in Anspruch genommene Datenvolumen.

Für das Gesamtpaket an Leistungen ist eine monatliche Full-Service-Pauschale fällig. Die Zahlungsmodalitäten sind individuell zu klären. Für einfache Lösungen reicht es aus, einen „normalen“ Internetprovider auszuwählen. Es empfiehlt sich, mindestens zwei auf die Unterkunft zugeschnittene Angebote einzuholen.

1.5 Festlegung des Vertragspartners auf Nutzerseite

Dritte (natürliche oder juristische Person) vor Ort müssten aus den oben genannten Gründen bereit sein, mit dem Provider einen Vertrag zu schließen und die Ticket-Verwaltung zu betreuen. Die Kosten für die eingekauften Leistungen / Full-Service-Pauschale sollten durch den Ticketverkauf refinanziert werden.

Dritte können z. B. sein: Einzelperson aus dem Helferkreis, Kirchengemeinde, Kommune, Bildungsträger, Wohlfahrtsverbände. Einzelpersonen sollten einen Rückhalt bei einer der o. g. Organisationen haben, damit ggf. finanzielle Risiken (z. B. mutwillige Zerstörung, Vertrag kann bei Unterkunftschließung nicht zeitgleich gekündigt werden) abgedeckt werden können.

Auch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst können Vertragspartner sein. Diese Lösung scheitert allerdings oftmals daran, dass die Anbieter mit ihnen keine Verträge schließen wollen (allein schon anhand der Anschrift der Bewohner werden Verträge verweigert). Zudem sind die Verträge meist länger-

fristig angelegt (in der Regel zwei Jahre mit Verlängerungsoption). Die in vielen Fällen vorübergehende Anwesenheit in einer Unterkunft (z. B. Verlegungen, private Wohnsitznahmen) erschwert längerfristige vertragliche Bindungen auf Seiten des Anbieters wie auch der Bewohner.

Der Abschluss eines Internet- bzw. DSL-Vertrages bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit der Unterkunftsverwaltung. Dies empfiehlt sich insbesondere auch deshalb, um im Fall kabelgebundener Lösungen einen Zugriff der Vertragspartner auf die Telefonleitung bzw. Hardware sicherstellen zu können und um die Vertragslaufzeit mit der weiteren Nutzungsdauer der Unterkunft als Asylbewerberunterkunft abzugleichen.

2. **Kostenbeteiligung der Nutzer**

Bei der Kalkulation der Ticketpreise sind die Kosten für die eingekauften Leistungen / Full-Service-Pauschale und die Anzahl der zu erwartenden Nutzer zu berücksichtigen.

In größeren Unterkünften lassen sich die anfallenden Kosten / Full-Service-Pauschale mit einem Ticketpreis von 5 bis 7 Euro pro Monat gut refinanzieren. In kleineren Unterkünften oder in Unterkünften mit vielen Familien (nicht jedes Familienmitglied kauft ein eigenes Ticket) sind bis zu 10 Euro monatlich erforderlich. Wer als „Dritter“ mehrere Unterkünfte „versorgt“, kann auch mit einer Mischkalkulation arbeiten.

Mit den Ticketerlösen lassen sich **kleinere Rücklagen** (z. B. für Reparaturen oder Erweiterung des Datenvolumens oder der Anzahl der Accesspoints) bilden.

Zu Tageszeiten, in denen sehr viele gleichzeitig WLAN nutzen (z. B. abends) kann es technisch bedingt zu Verzögerungen kommen. Bei den hier vorgesehenen Ticketpreisen sollten diese aber hinnehmbar sein.

Die Tickets oder Voucher haben in der Regel eine Gültigkeit von einem bis drei Monate. Der Zugang zum Anlegen und Download der Tickets wird in der Regel vom Provider zur Verfügung gestellt oder die Tickets können beim Provider anderweitig angefordert werden.

Der **Ticket-Verkauf** an die Nutzer kann durch verschiedene Stellen erfolgen, die dies aber stets als freiwillige Aufgabe übernehmen:

- Ehrenamtliche
- Kümmerer (nur mit offizieller Erlaubnis des Unterkunftsbetreibers)
- Kommune (Gemeindekasse)
- Pfarrbüro
- Wohlfahrtsverband (FIB's)
- auch durch einen Bewohner der Asylunterkunft, der dafür z. B. ein unbegrenzt gültiges WLAN-Ticket bekommt.